

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A, ein selbständiger Berufsimker, bekämpft den Anbau von genveränderten Pflanzen, weil damit nach seiner Ansicht unbeherrschbare Gefahren für die Umwelt und für die menschliche Gesundheit verbunden sind. Auch fürchtet er um seine berufliche Existenz, weil ihm sein Honig in Bio-Läden nur dann abgenommen wird, wenn er garantieren kann, dass keine Pollen von genveränderten Pflanzen enthalten sind. Über eine Internetseite verbreitet er Texte, in denen er kritisch Stellung nimmt und zu Aktionen aufruft. In einem dieser Texte berichtet er über eine „Feldbefreiung“ in Brandenburg, bei der Gegner der Gentechnik Maispflanzen aus genmanipulierter Saat auf einer Fläche von 600 qm herausgerissen haben. Das Ereignis hat in den Medien große Aufmerksamkeit gefunden. Um dem Thema weitere öffentliche Beachtung zu verschaffen, ruft A zu einer erneuten „Feldbefreiung“ auf. Er kündigt folgendes Vorgehen an. Zunächst sollen sich über Internet Personen bei ihm melden, die zur Teilnahme bereit sind. Wenn eine Zahl von 250 Teilnehmern erreicht ist, sollen Ort und Zeitpunkt der Aktion über Zeitungsanzeigen und E-Mail-Rundbriefe bekannt gegeben werden. A betrachtet das Vorgehen als einen Akt

Juni 2007

## Genmais-Fall

*Öffentliche Aufforderung zu Straftaten / Konkretisierung der Taten / ziviler Ungehorsam / rechtfertigender Notstand*

§§ 111 Abs. 1, 34 StGB

**Leitsatz des Gerichts:** Bei öffentlichen Aufrufen, welche die Ankündigung einer Meinungskundgebung mit Demonstrationscharakter mit einem Aufruf zur Begehung bestimmter Straftaten verbinden, liegt eine Aufforderung im Sinne des § 111 StGB nur dann vor, wenn zeitgleich mindestens die Mitteilung eines bestimmten Tatortes und einer bestimmten Tatzeit erfolgt.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. Februar 2007 – 4 Ss 42/07; abrufbar unter [www.olg-stuttgart.de](http://www.olg-stuttgart.de).

„zivilen Ungehorsams“ und beruft sich auf eine Rechtfertigung durch Notstand.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Durch den Internet-Aufruf zu einer „Feldbefreiung“ könnte A sich wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten nach § 111 Abs. 1 StGB, nämlich zu Sachbeschädigungen gem. § 303 Abs. 1 StGB, strafbar gemacht haben.

Die nähere Befassung mit diesem strafrechtlichen Vorwurf führt zu zwei Fragen, die sich rasch klären lassen, und zu zwei Problemen.

Rasch klärbar ist, dass der Tatbestand von § 111 StGB auch im Internet verbreitete Aufforderungen umfasst. Das hier in Betracht kommende gesetzliche Merkmal der Verbreitung von Schriften bezieht elektronische Darstellungsformen ein. Das ergibt sich aus dem Verweis in § 111 Abs. 1 StGB auf § 11 Abs. 3 StGB.

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt und leicht verändert wiedergegeben, damit die Rechtsprobleme deutlicher hervortreten.

Was die Sachbeschädigung als Gegenstand der Aufforderung angeht, so zeigt genaue Gesetzeslektüre, dass die Strafvorschrift generell Sachen vor Beschädigungen schützt. Somit werden bewegliche und unbewegliche Sachen erfasst. Das bedeutet, dass auch landwirtschaftliche Flächen und darauf wachsende Pflanzen geeignete Tatobjekte sind.<sup>2</sup>

Das **erste Fallproblem** betrifft die Anforderungen an die **Konkretisierung der Straftat**, zu deren Begehung öffentlich aufgefordert wird. Das Gesetz enthält sich einer unmittelbaren Regelung. Das Objekt der Aufforderung wird lediglich als „eine rechtswidrige Tat“ bezeichnet. Daraus folgt lediglich, dass es zur Tatbestandserfüllung nicht ausreicht, ganz allgemein zur Begehung überhaupt nur von rechtswidrigen Taten aufzufordern.

Zur Ermittlung des erforderlichen Konkretisierungsgrades steht zunächst der weitere Gesetzeswortlaut zur Verfügung, der den Begriff der rechtswidrigen Tat mit der Handlung des Aufforderns verbindet. Dieses Merkmal wird üblicherweise so ausgelegt, dass das bloße Befürworten einer Straftat sowie das Anreizen zur Begehung einer Straftat nicht ausreichen.<sup>3</sup> Vielmehr wird eine Einwirkung auf andere Personen für erforderlich gehalten, die zum Ziel hat, in ihnen den Entschluss hervorzurufen, strafbare Handlungen zu begehen. Diese müssten zumindest ihrer Art und ihrem rechtlichen Wesen nach bestimmt sein.

Weitergehende Anforderungen, wie sie für das Merkmal des Bestimmens in § 26 StGB gelten, werden nicht gestellt.

Die Tat brauche nicht in gleichem Umfang wie bei der Anstiftung nach Zeit, Ort und Objekt konkretisiert zu sein.<sup>4</sup>

Zur Begründung wird auf den Unterschied im geschützten Rechtsgut hingewiesen. Während die Bestrafung der Anstiftung auf eine Beteiligung am Angriff auf ein bestimmtes Rechtsgut reagiere, zielt § 111 StGB vorwiegend darauf, eine Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens zu unterbinden, die sich daraus ergeben könne, dass ein unbestimmter Personenkreis zu Straftaten aufgefordert werde.<sup>5</sup>

Auf dieser Grundlage hat sich eine h. M. entwickelt, derzufolge eine Bestimmung der Tat in groben Konturen – Art und rechtliches Wesen – genügt. Weitergehende Festlegungen sollen entbehrlich sein.<sup>6</sup> Ausreichend ist danach z. B. die Aufforderung, Kaufhäuser anzuzünden oder Ausländer zu verprügeln.<sup>7</sup>

Bei der Anwendung dieser Leitlinie ist allerdings noch zu beachten, dass der Tatbestand eine öffentliche Äußerung zum Gegenstand hat. Wer sich öffentlich äußert, kann den grundrechtlichen **Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG** für sich in Anspruch nehmen.

Bekanntlich erkennt das Bundesverfassungsgericht diesem Grundrecht eine außerordentlich große Bedeutung zu, die sich strafrechtlich insbesondere bei den Straftaten gegen die Ehre auswirkt.<sup>8</sup> Das Grundrecht sei schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Staatsordnung. Seine Grenzen müssten daher mit großer Zurückhaltung bestimmt werden. Auch

<sup>2</sup> Vgl. LG Karlsruhe NStZ 1993, 543, 544: Sachbeschädigung eines Weidegrundstücks durch einen Schäfer, der unbefugt seine Herde darauf hat weiden lassen, die das Grundstück abgefressen, zertreten und verkotet zurückgelassen hat.

<sup>3</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 111 Rn. 3–5; Gössel/Dölling, Strafrecht BT 1, 2. Aufl. 2004, § 48 Rn. 19.

<sup>4</sup> Vgl. Lackner/Kühl (Fn. 3), § 111 Rn. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Arzt/Weber, Strafrecht BT, 2000, § 44 Rn. 38 f.

<sup>6</sup> Vgl. noch zusätzlich zu der in Fn. 3 genannten Literatur Bosch in MüKo, StGB, § 111 Rn. 13.

<sup>7</sup> Vgl. Paeffgen in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 111 Rn. 16.

<sup>8</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden BVerfGE 93, 266, 292 ff.; Marxen, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 81 ff.; Famos September 2002 (Wahlkampf-Fall).

sei es nötig, schon bei der Auslegung von Meinungsäußerungen dem hohen Rang des Grundrechts Rechnung zu tragen. Es müssten auch solche Deutungen Berücksichtigung finden, durch die sich entgegen dem ersten Anschein, dass ein strafbarer Inhalt vorliege, die Äußerung als ein noch zulässiger Beitrag zum Meinungskampf erweise.

Daraus ergeben sich für § 111 StGB – gleichermaßen wie bei den Beleidigungsdelikten – bestimmte Auslegungsregeln.<sup>9</sup> Es darf nicht allein auf den Wortlaut der Äußerung abgestellt werden. Auch ist die isolierte Betrachtung nur eines Teils der Gesamtäußerung regelmäßig unzulässig. Vielmehr ist der gesamte Kontext zu berücksichtigen, in dem die Äußerungen steht. Dazu gehört der Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem sie gefallen ist. Ferner ist zu bedenken, dass es in der Flut der Nachrichten schwierig ist, Aufmerksamkeit zu erregen; daher sind auch überpointierte Formulierungen hinzunehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn mit der Äußerung keine eigennützigen Ziele verfolgt werden, sondern ein Beitrag zu einem öffentlichen Diskurs in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage geleistet werden soll.

Demnach erfüllt eine Aufforderung, die ihrem Wortlaut nach ausreichend konkret ist, gleichwohl nicht die tatbestandlichen Anforderungen, wenn sie eine Deutung zulässt, derzufolge die Äußerung als dringender Appell an die Öffentlichkeit, nicht aber als rechtsfeindliche Aufforderung zu kriminellem Verhalten zu verstehen ist. So sind z. B. Aufrufe an Soldaten der Bundeswehr, sich nicht am Jugoslawien-Krieg zu beteiligen, sondern sich von ihrer Einheit zu entfernen, als zugespitzte Formen der Ablehnung militärischer Konfliktlösungen und nicht als strafbare Aufforderungen zum Entfernen von der Truppe interpretiert worden.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Vgl. KG NJW 2001, 2896 f.

<sup>10</sup> KG NJW 2001, 2896.

Nur wenn sich auch unter Berücksichtigung dieses verfassungsrechtlichen Bezuges die Äußerung des A als Aufforderung im Sinne des § 111 StGB erweist, muss auf das **zweite Fallproblem** eingegangen werden. Es betrifft die rechtliche Bewertung der Tat, zu der aufgefordert wurde. Da die Rechtswidrigkeit dieser Tat hier ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes ist, handelt es sich um ein Problem, das bereits im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit anzusprechen ist.<sup>11</sup>

Eine nähere Prüfung verdient allein der Rechtfertigungsgrund des **Notstandes bzw. der Notstandshilfe gem. § 34 StGB**. Der von A auch noch ins Spiel gebrachte „zivile Ungehorsam“ führt nicht weiter. Die Auffassung, dass sich damit ein eigenständiger Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund verbinde, hat sich nicht durchgesetzt.<sup>12</sup>

Im Zusammenhang mit dem Notstandsmerkmal der Gefahr ist von Veränderungen in der Diskussion über den Genmais-Anbau zu berichten. Die Risiken werden zunehmend kritischer beurteilt, was auch schon zu rechtlichen Konsequenzen geführt hat.

So hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit dem marktführenden Produzenten von Genmais-Saatgut den weiteren Verkauf des Produkts vorerst untersagt.<sup>13</sup> Das Unternehmen wird aufgefordert, einen verbesserten Plan für eine Überwachung der Umweltrisiken vorzulegen. Zur Begründung heißt es: Es gebe berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Anbau von Genmais eine Gefahr für die Umwelt darstelle.

<sup>11</sup> Davon ist die Prüfung der Rechtswidrigkeit der Aufforderung zu unterscheiden.

<sup>12</sup> Vgl. *Kühl*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 9 Rn. 108 ff.

<sup>13</sup> Bescheid vom 3. Mai 2007 zur Beschränkung des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Organismen nach dem Gentechnikgesetz; abrufbar über die Internetseite des Bundesamtes: [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

Ferner hat jüngst das Verwaltungsgericht Augsburg in einer Eilentscheidung zugunsten eines Imkers entschieden, dass den Freistaat Bayern die Verpflichtung trifft, Betroffene vor schädlichen Auswirkungen des Genmais-Anbaus zu schützen.<sup>14</sup> Danach müssen die Behörden dafür sorgen, dass genveränderter Mais vor der Blüte geerntet wird oder die Pollenfahnen während der Blütezeit mehrfach abgeschnitten werden, so dass keine Maispollen von den Bienen aufgenommen werden können.

Es ist also keineswegs abwegig, eine auch ausreichend konkrete Gefahr zumindest für Rechtspositionen betroffener Imker anzunehmen: Vermögen, Gewerbebetrieb, Berufsfreiheit. Steht die Blütezeit unmittelbar bevor, so kann die Gefahr auch als gegenwärtig bezeichnet werden.

Ob diese Gefahr anderweitig abwendbar, mithin: das Mittel der „Feldbefreiung“ erforderlich ist,<sup>15</sup> hängt maßgeblich davon ab, inwieweit Rechtsschutz zur Verfügung steht und ob er rechtzeitig zu erlangen ist.

Im Falle einer Fortsetzung der Prüfung sind Schutz- und Eingriffsgut gegeneinander abzuwägen. Denkbar erscheint auch insoweit ein für die betroffenen Imker günstiges Ergebnis, weil der Verlust der beruflichen Existenz schwerer wiegt als die Beeinträchtigung eines verhältnismäßig kleinen Teils der Anbaufläche eines Bauernhofs.

Scheitern muss eine Rechtfertigung jedoch an dem Merkmal der Angemessenheit in § 34 Satz 2 StGB. Eine derartige Selbsthilfe kann die Rechtsordnung nicht hinnehmen.<sup>16</sup> Das zeigen die rechtlichen Konsequenzen. Wären

„Feldbefreiungen“ erlaubt, dann wäre der betroffene Landwirt zur Duldung verpflichtet, obwohl der Staat den kontrollierten Anbau von Genmais zugelassen hat. Der Landwirt und auch die zum Schutz herbeigerufene Polizei würden zu rechtswidrig handelnden Angreifern, wenn sie die Genmais-Gegner an ihrem Tun hindern würden.

Der Rechtfertigungsgrund des Notstandes bzw. der Notstandshilfe wird also nicht dazu führen können, dass mangels Rechtswidrigkeit der Tat, zu der aufgefordert wurde, bereits die Tatbestandsmäßigkeit entfällt. Auch kann die Aufforderungshandlung des A damit nicht gerechtfertigt werden. Denkbar erscheint allenfalls, dass zugunsten des A eine Entschuldigung nach § 17 StGB eingreift. Dafür müsste sich sein Erlaubnisirrtum<sup>17</sup> als unvermeidbar erweisen. Angesichts der oben dargelegten Veränderungen in der Beurteilung der Risiken des Genmais-Anbaus erscheint eine solche Bewertung nicht völlig ausgeschlossen.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Entscheidung befasst sich nur mit dem ersten Fallproblem. Auf das zweite musste das OLG Stuttgart nicht eingehen, weil es zu der Ansicht gelangte, dass A nicht hinreichend konkret zur Begehung einer rechtswidrigen Tat aufgefordert hat.

In der Begründung legt das Gericht zunächst in ähnlicher Weise, wie das hier unter 2. geschehen ist, die allgemeinen Anforderungen an ein Auffordern im Sinne des § 111 StGB fest. Hervorgehoben wird die Bedeutung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung.

Bei der Umsetzung auf den konkreten Fall stellt der Senat darauf ab, „dass zunächst ein allgemeiner Aufruf ergeht und Zeit und Ort der konkreten

<sup>14</sup> VG Augsburg Beschluss vom 4. Mai 2007 – Au 7 E 07.259; zusammenfassende Darstellung unter [www.anwalt.de/redaktion/news/item.php?id=722](http://www.anwalt.de/redaktion/news/item.php?id=722).

<sup>15</sup> Vgl. zur Interpretation der anderweitigen Abwendbarkeit der Gefahr als Erforderlichkeit der Notstandshandlung *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 308.

<sup>16</sup> Vgl. *Kühl* (Fn. 12), § 8 Rn. 177.

<sup>17</sup> Vgl. zur Anwendbarkeit von § 17 StGB auf Fälle des Erlaubnisirrtums *Wessels/Beulke* (Fn. 15), Rn. 483.

Aktion erst später bekannt gegeben werden, wenn eine bestimmte Mindestzahl von Teilnehmern intern ihre Bereitschaft zur Durchführung der Aktion bekundet hat<sup>18</sup>. Erst zum letztgenannten Zeitpunkt erfolge eine „unmittelbare Motivierung der Adressaten zu einem strafbaren Verhalten“. Zuvor fehle es an der erforderlichen „realisierbaren Handlungsanweisung“. Es liege nicht mehr als ein Anreizen zur Fassung eines künftigen Tatentschlusses vor. Ein derartiger Aufruf stelle eine „zwar drastische und überpointierte, im Lichte der Meinungsfreiheit aber noch hinzunehmende Äußerung zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung“ dar.

Der Senat hält als Ergebnis fest: „Hieraus folgt, dass bei öffentlichen Aufrufen, welche die Ankündigung einer Meinungskundgebung mit Demonstrationscharakter mit dem Aufruf zur Begehung bestimmter Straftaten verbinden, eine Aufforderung im Sinne des § 111 StGB nur dann vorliegt, wenn zeitgleich mindestens die Mitteilung eines bestimmten Tatortes und einer bestimmten Tatzeit erfolgt.“ Damit stimmt auch der vom Gericht verfasste Leitsatz überein.

#### **4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis**

Beachtung verdient der Fall, weil er ein höchst aktuelles und brisantes Thema betrifft. Ob der Anbau genveränderter Pflanzen zugelassen werden soll, ist gesellschaftlich und politisch außerordentlich umstritten. Die Rechtslage ist unsicher. Zwar ist der Anbau in Deutschland in begrenztem Umfang zugelassen. Jedoch wird bestritten, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür vorhanden ist.<sup>19</sup> Außerdem

gibt es mittlerweile, wie oben unter 2. gezeigt, Rechtsakte mit gegenläufiger Tendenz, die darauf reagieren, dass das Gefahrenpotenzial schwer abschätzbar ist.

Rechtsfragen, die sich daraus ergeben, sind primär öffentlichrechtlicher Natur. Aber auch das Strafrecht kann betroffen sein. Das haben unsere Überlegungen zum rechtfertigenden Notstand gezeigt. Die Probleme lassen sich am klarsten im Zusammenhang mit der Prüfung der „Feldbefreiung“ als Sachbeschädigung erörtern. Eine dafür gut geeignete Gelegenheit bietet vor allem die mündliche Examensprüfung.

Etwas weniger examensträchtig ist § 111 StGB. Gehört diese Vorschrift doch in einigen Bundesländern nicht zum Examenstoff.<sup>20</sup> Allerdings ist zu bedenken, dass der Tatbestand der Anstiftung benachbart ist, so dass insoweit Abgrenzungsfragen thematisiert werden können. Im Übrigen lässt sich an der Vorschrift gut die allgemeine Frage erörtern, welche Auswirkungen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung auf die Auslegung strafrechtlicher Tatbestände hat.

Für die Praxis scheint der Fall eine geradezu richtungsändernde Bedeutung zu haben. Dieser Eindruck entsteht jedenfalls dann, wenn man sich allein an die Formulierungen hält, mit denen der Senat die Entscheidung zusammengefasst hat. Danach bedürfte es – entgegen der bislang h. M. – für eine Strafbarkeit nach § 111 StGB bestimmter Angaben zu Tatort und Tatzeit in der Aufforderung. Nimmt man jedoch die Entscheidung insgesamt in den Blick, so zeigt sich, dass die Zusammenfassung und auch der Leitsatz in die Irre führen, weil ein anderes Kriterium die Entscheidung trägt. – Damit sind wir bereits bei unserer

<sup>18</sup> Dieses Zitat und die folgenden sind zugänglich über [www.olg-stuttgart.de](http://www.olg-stuttgart.de)

<sup>19</sup> Nähere Informationen bietet die Internetseite der Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Sieder & Kollegen in Berlin, die sich in einem Rechtsgutachten für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur

rechtlichen Wirksamkeit der Genehmigung geäußert hat ([www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)).

<sup>20</sup> Vgl. die Übersicht bei Joecks, Studienkommentar StGB, 7. Auflage 2007, § 111 vor Rn. 1.

## 5. Kritik

Die Besonderheit des Falles besteht darin, dass die Durchführung der Aktion von einer Bedingung abhängig gemacht wurde. Das Startzeichen sollte erst dann gegeben werden, wenn sich eine Mindestzahl von Teilnehmern meldete. Durch das Vorgehen in zwei Schritten sollte abgesichert werden, dass die Aktion wegen der Vielzahl der Teilnehmer die gewünschte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit findet.

Daraus, dass lediglich der erste Teil des Plans verwirklicht wurde, lassen sich überzeugende Argumente gegen eine Strafbarkeit nach § 111 StGB entwickeln. Das geschützte Rechtsgut des Gemeinschaftsfriedens war noch nicht gefährdet, weil der Initiator A den Aufruf mit einem Vorbehalt versehen hatte und weil die Adressaten sich darüber im Klaren waren, dass ein zweiter Teil der Aufforderung noch ausstand. Der realisierte erste Teil erschöpfte sich in der Bitte, die Bereitschaft zum Mitmachen zu bekunden. Ein Entschluss, die Tat nunmehr zu begehen, sollte noch nicht gefasst werden. Genau das macht aber die Gefährlichkeit der strafbaren Aufforderung aus: Sie zielt darauf, in einer Vielzahl von Personen unmittelbar den Tatentschluss entstehen zu lassen.

In einigen Passagen der Entscheidung deutet sich an, dass darin der maßgebliche Grund für die Verneinung der Strafbarkeit im vorliegenden Fall besteht. In der Zusammenfassung und im Leitsatz kommt er dagegen nicht zum Ausdruck. Vielmehr können sie so verstanden werden, dass die Strafbarkeit nach § 111 Abs. 1 StGB von bestimmten Angaben zur Tatzeit und zum Tatort abhängt. Sollte der Senat das tatsächlich gemeint haben, so wird er damit wohl kaum Gefolgschaft finden.

*(Dem Text liegt ein Entwurf von Nikola Thiel zugrunde.)*